

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0141/2016/IV**

Datum:  
24.08.2016

Federführung:  
Dezernat II, Amt für Verkehrsmanagement

Beteiligung:

Betreff:

**Tempo 30 auf der nördlichen Richtungsfahrbahn der  
Friedrich-Ebert-Anlage**

## Informationsvorlage

### Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.  
Letzte Aktualisierung: 18. Oktober 2016

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Bezirksbeirat Altstadt	13.10.2016	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Zusammenfassung der Information:**

*Der Bezirksbeirat Altstadt nimmt die Information zur Kenntnis.*

**Finanzielle Auswirkungen:** keine

**Zusammenfassung der Begründung:**

Die Anordnung einer durchgängigen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf der nördlichen Richtungsfahrbahn der Friedrich-Ebert-Anlage ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

## Sitzung des Bezirksbeirates Altstadt vom 13.10.2016

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Bezirksbeirates Altstadt vom 13.10.2016

### 3.1 Tempo 30 auf der nördlichen Richtungsfahrbahn der Friedrich-Ebert-Anlage Informationsvorlage 0141/2016/IV

Die stellvertretende Vorsitzende Frau Greßler verweist zu diesem Tagesordnungspunkt, der auf den Antrag 0047/2016/AN aus der Mitte des Bezirksbeirates zurückgeht, auf den Inhalt der Informationsvorlage 0141/2016/IV. Sollten darüber hinaus noch Fragen offen sein, könnten diese an den anwesenden Herrn Kettemann (Mitarbeiter des Amtes für Verkehrsmanagement) gestellt werden.

Bezirksbeirat Seidel meldet sich zu Wort und erklärt erneut, aus welchen Gründen die Mitglieder des Bezirksbeirates Altstadt ein durchgehendes Tempo 30 für die Friedrich-Ebert-Anlage auf der nördlichen Richtungsfahrbahn befürworteten. Als Gründe nennt er unter anderem, dass in den kleineren Altstadtstraßen, die in die Friedrich-Ebert-Anlage mündeten, Tempo 30 gelte und diese Geschwindigkeit dann auch in der größeren Straße beibehalten werden könnte. Auf einem Abschnitt der nördlichen Fahrbahn der Friedrich-Ebert-Anlage zwischen Schießtor- und Akademiestraße gelte bereits jetzt die Höchstgeschwindigkeit von 30 Kilometern pro Stunde. Daher erschließe sich ihm nicht, warum der Bereich zwischen Schlossbergtunnel und Schießtorstraße, auf dem sowohl viele Studenten in Höhe der Peterskirche die Straße zu Fuß oder mit dem Rad überquerten als auch Schüler der Theodor-Heuss-Realschule zum Sportunterricht in Richtung Klingenteichhalle unterwegs seien, nicht auch mit einer geringeren Geschwindigkeit durchfahren werden könne. Auf diesem Teilstück sei in Höhe des Hotels Monpti zudem noch halbseitiges Gehwegparken möglich. Damit verenge sich die zur Verfügung stehende Fahrbahn. Auch dies könne aus seiner Sicht ein Grund sein, um Tempo 30 durchzusetzen.

In der weiteren Diskussion melden sich die Bezirksbeiräte Guntermann, Dr. Hug und Matthias Fehser, Bezirksbeirätin Stahl sowie die Vorsitzende des Vereins Alt Heidelberg Dr. Werner-Jensen und Stadtrat Rothfuß zu Wort. Sie alle stimmen ihrem Vorredner zu und überlegen, ob die von Herrn Kettemann in einem vorgelagerten Tagesordnungspunkt angesprochene, geplante Fahrradspur in der Friedrich-Ebert-Anlage auch Auswirkungen auf den motorisierten Individualverkehr (MIV) haben könnte. Durch die dann für die Autofahrer verengte Fahrbahn könne vielleicht eher der Charakter einer Tempo-30-Zone entstehen. Weiter kommt die Idee auf, durch fest installierte Blitzer zumindest die Einhaltung der bisherigen Geschwindigkeitsbeschränkung durchzusetzen.

Stadtrat Rothfuß berichtet von seinen Recherchen zu Vorschriften zu Geschwindigkeitsbegrenzungen. Nach seiner Information habe die Verkehrsministerkonferenz im Frühjahr dieses Jahres eine Lockerung dieser Vorschriften beschlossen. Eine Novellierung der Straßenverkehrsordnung diesbezüglich sei für die zweite Jahreshälfte 2016 in Aussicht gestellt worden. Die Begründung des Amtes für Verkehrsmanagement, warum für diesen Bereich kein Tempo 30 angeordnet werden könne, sei damit vielleicht hinfällig.

So lange diese Änderung nur geplant und noch nicht beschlossen sei, müsse allerdings auch die Stadt Heidelberg sich an die bisher geltenden Gesetze halten, entgegnet Herr Kettemann. Außerdem sei der angesprochene Streckenabschnitt nach Einschätzung des Fachamtes und der Polizei nicht als Unfallschwerpunkt spezifiziert.

Gegen Ende der Aussprache erkundigt sich Bezirksbeirat Seidel, ob es nicht möglich sei, Tempo 30 auf dem betreffenden Streckenabschnitt der Friedrich-Ebert-Anlage als Probe- phase einzurichten. In der Sofienstraße laufe schließlich gerade eine ähnliche Maßnah- me. Dieser Bereich sei von den Zuständigen ebenfalls nicht als Unfallschwerpunkt aus- gewiesen gewesen.

Falls die von Stadtrat Rothfuß angesprochene Gesetzesänderung demnächst beschlos- sen werde, könne man nach Inkrafttreten dieser über die Einrichtung von Tempo 30 im beantragten Bereich nachdenken, führt Herr Kettemann aus. Ein Probelauf – wie soeben von Bezirksbeirat Seidel angeregt – sei dann wahrscheinlich hinfällig.

Abschließend bittet der Bezirksbeirat Altstadt die Verwaltung zu prüfen, ob nach Ände- rung der Straßenverkehrsordnung eine durchgängige Tempo-30-Regelung für die Fried- rich-Ebert-Anlage auf der nördlichen Fahrbahn eingeführt werden kann.

Frau Greßler bestätigt, dass dieser Arbeitsauftrag an die zuständige Abteilung des Amtes für Verkehrsmanagement weitergegeben werde.

**gezeichnet**  
Isolde Greßler  
Stellvertretende Vorsitzende

**Ergebnis:** Kenntnis genommen mit Arbeitsauftrag an die Verwaltung

## **Begründung:**

Aus der Mitte des Bezirksbeirates wurde am 03.05.2016 ein Antrag zum Thema „Tempo 30 für die Friedrich-Ebert-Anlage“ gestellt, der in der Sitzung vom 07.06.2016 noch einmal bestätigt wurde. Vor dieser Sitzung war der Bezirksbeirat von den Sitzungsdiensten schriftlich unter Anlage einer Sitzungsvorlage aus dem Jahr von 2001 zum Thema „Aufhebung von Temp- 30-Zonen im Stadtgebiet Heidelberg“ informiert worden, dass sich die Rechtslage seit dem nicht geändert habe. Damals musste die für die gesamte nördliche Fahrbahn bestehende Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h aufgrund der nicht ausreichenden Rechtsgrundlage, bis auf den Bereich vor dem Hölderlingymnasium zwischen Schießtorstraße und Friedrich-Ebert-Platz aufgehoben werden.

Nach § 45 Absatz 9 Straßenverkehrsordnung sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Diese Vorschrift ist in Bezug auf Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h in Ortsdurchfahrten durch Erlasse und Richtlinien der obersten Straßenverkehrsbehörde (Ministerium für Verkehr und Infrastruktur) und der höheren Straßenverkehrsbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe) konkretisiert worden.

Mit Ausnahme im Bereich von Schulen kommt demnach eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nur in Betracht, wenn konkrete Gefährdungen vorhanden sind. Dies kann der Fall sein, wenn deutliche Abweichungen gegenüber bestimmter Regelgrößen bei Fahrbahnbreite, Gehwegbreite, Längs- und Quergefälle der Fahrbahn, Sichtweiten und dergleichen vorliegen.

Dies ist im gesamten Verlauf der nördlichen Fahrbahn der Friedrich-Ebert-Anlage nach den Prüfungen der Straßenverkehrsbehörde - Amt für Verkehrsmanagement - und der Polizei nicht der Fall. Anhaltspunkte, die für eine Temporeduzierung sprechen, können sich auch aus dem Unfalllagebild ergeben. Auch aus dem Unfalllagebild heraus, ist dieser Straßenabschnitt allerdings nicht als verkehrsunfallträchtig oder -unsicher einzustufen.

Unter Abwägung aller Gesichtspunkte ist daher eine Ausweitung der Tempo-30-Regelung mangels Rechtsgrundlage nicht möglich.

gezeichnet  
Prof. Dr. Eckart Würzner